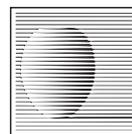


A

Anmeldung Messestand

Die Anmeldung besteht aus den Unterlagen A - E

Internationale
Fachmesse
Ideen-Erfindungen-
Neuheiten
31.10. - 3.11.2019
Messe
Nürnberg
Deutschland



iENA

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung iENA 2019
Telefon: +49(0)911/98833-570
Telefax: +49(0)911/98833-579
www.iena.de
info@iena.de

Kunden-Nr.:
Reg.-Nr.:

In Kooperation mit:



Die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Eintragung im Messekatalog sowie für die Erstellung der Urkunden herangezogen!
Die mit ** gekennzeichneten Angaben werden zusätzlich für die Eintragung im Online-Ausstellerverzeichnis herangezogen!

1.

Firma**	Telefon
Vorname, Name**	Fax
Straße/Postfach*	E-Mail
PLZ* Ort*	Internet
Land*	Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe <input type="checkbox"/> A-Z
Geschäftsführer/ Inhaber	E-Mail (Rechnung, falls abweichend von persönlich)
Ansprechpartner/in	
E-Mail (persönlich)	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (EU), Steuernummer
Mobil (am Stand)	

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen:

2.

Messestand inkl. Ausstattung (siehe Formular D)	Front in m	Tiefe in m	Fläche in m ²	Standmiete je m ²	
				Frühbucher bis 09.08.2019	Spätbucher ab 10.08.2019
<input type="checkbox"/> Reihenstand „Basic“ (ab 4 m ²)				€ 265,00	€ 275,00
<input type="checkbox"/> Reihenstand „Comfort“ (ab 12 m ²)				€ 330,00	€ 340,00
<input type="checkbox"/> Eckstand „Basic“ (ab 4 m ²)				€ 315,00	€ 325,00
<input type="checkbox"/> Eckstand „Comfort“ (ab 12 m ²)				€ 395,00	€ 405,00
<input type="checkbox"/> Kopfstand „Basic“ (ab 8 m ²)				€ 315,00	€ 325,00
<input type="checkbox"/> Kopfstand „Comfort“ (ab 12 m ²)				€ 395,00	€ 405,00
<input type="checkbox"/> Blockstand „Basic“ (ab 16 m ²)				€ 315,00	€ 325,00
<input type="checkbox"/> Blockstand „Comfort“ (ab 16 m ²)				€ 395,00	€ 405,00
<input type="checkbox"/> Kollektivstand „Basic“ (ab 16 m ²) <input type="checkbox"/> Kollektivstand „Comfort“ (ab 16 m ²)				Sonderkonditionen	

	Front in m	Tiefe in m	Fläche in m ²	Komplettpreis	
				Frühbucher bis 09.08.2019	Spätbucher ab 10.08.2019
<input type="checkbox"/> Standfläche im Gemeinschaftsstand „Innovationen aus Deutschland“			3,0 m ²	€ 750,00	€ 790,00
<input type="checkbox"/> Wandfläche (keine Standfläche!)			1,0 m ²	€ 390,00	€ 420,00
<input type="checkbox"/> Teilnahme am Ausstellerabend Donnerstag, 31.10.2019, 18 Uhr	Personenzahl <input type="text"/>			€ 25,00	inkl. Speisen + Getränke
<input type="checkbox"/> IFIA-Mitglied <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					

Fachverbandsbeitrag je m² € 0,60

zzgl. Katalogeintrag pro Erfindung € 40,00

Sicherheits- & Entsorgungspauschale € 3,95/m²

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die beigelegten „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen und die „Besonderen Messebedingungen“ der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt (siehe Anlagen D + E).

Ort

Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Original zurück an Projektleitung!

Bitte zuerst alle Felder ausfüllen und dann das ausgefüllte Formular ausdrucken!
Bitte erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen!

1. Vortragsanmeldung – Ihre Erfindung auf der iENA – Bühne

Nutzen Sie die Möglichkeit, am **Donnerstag, den 31. Oktober 2019**, Ihre Erfindung auf der iENA – Bühne einem internationalen Publikum zu präsentieren. Hierfür steht Ihnen ein Zeitfenster von 20 Minuten zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Plätze hierfür begrenzt sind.

Sollten Sie eine Power-Point-Präsentation verwenden, muss uns diese spätestens 3 Tage vor der Messe als Datei vorliegen und von Ihnen zusätzlich auf USB-Stick als Back-up mitgebracht werden. Projektionsfläche, Laptop und Beamer stehen zur Verfügung.

Vortragslot € 50,00 netto/20 Minuten

Angaben zum Vortrag/Referenten

Thema _____

Referent _____

Sprache: Deutsch Englisch

2. Katalog iENA 2019 – für Ihre internationalen Kontakte

Genauere Bezeichnung der Erfindung/Neuheit

Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. § 3 FAMA-Messebedingungen).

Der Katalogeintrag erfolgt einmal im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und zusätzlich nach Fachgruppen geordnet. Dafür werden € 40,00 je Erfindung/Neuheit in Rechnung gestellt. Falls gewünscht erscheint der Titel Ihrer Erfindung ebenfalls im Online-Ausstellerverzeichnis (siehe unten).

Bitte ordnen Sie sich einer Kategorie zu:

- Jugend
- Universität
- Industrie
- Freie Erfinder

1. Erfindung**:

Erfinder**:

2. Erfindung**:

Erfinder**:

3. Erfindung**:

Erfinder**:

3. Online-Ausstellerverzeichnis



The screenshot shows the iENA website's exhibitor search page. At the top, there is a navigation bar with the iENA logo and a search icon. Below the navigation bar, the breadcrumb trail reads 'Home > Aussteller > Ausstellersuche'. The main content area is titled 'Firma/ Erfinder' and contains a search form with the following fields: 'Halle 12/ Stand xxx', 'Branche', and 'Titel der Erfindung'. At the bottom of the search form, there is a note: 'Bitte beachten Sie, dass das Layout der Ausstellersuche noch geändert werden kann!'.

Ich bin damit einverstanden, dass **bereits im Vorfeld der iENA** meine Daten im Online-Ausstellerverzeichnis veröffentlicht werden.

Wie im Beispielbild werden lediglich die Firma bzw. bei Privatpersonen der Name, der Titel der Erfindung sowie die Branche veröffentlicht.

Mit diesen Angaben können sich Besucher bereits im Vorfeld über das Angebot der iENA informieren und ihren Messebesuch gezielt planen.

×

Ort und Datum

×

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Firma/Vor- und Nachname

Telefon

E-Mail

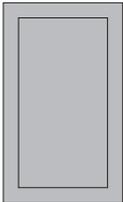
Daten werden von der Anmeldung übernommen!

4. Katalog iENA 2019 – Anzeigenbestellung

Bestellung für eine Anzeige im Katalog

Auflage: 2.000 Exemplare
Format: 110 mm x 210 mm
Satzspiegel: 90 mm x 180 mm
Druckverfahren: Offsetdruck
Raster: max. 60 Linien/cm
Farben: s/w

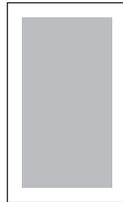
1. Anzeigen



Umschlagseite im Anschnitt / 4c

B x H: 110 mm x 210 mm

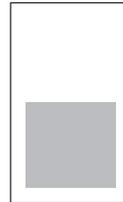
- 2. Umschlagseite: € 600,-
- Klappseite vorne: € 600,-
- 3. Umschlagseite: € 600,-
- 4. Umschlagseite: € 1.000,-



1/1 Seite / s/w

B x H: 90 mm x 180 mm
€ 520,-

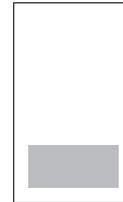
für Aussteller: € 420,-



1/2 Seite / s/w

B x H: 90 mm x 90 mm
€ 370,-

für Aussteller: € 320,-



1/4 Seite / s/w

B x H: 90 mm x 45 mm
€ 280,-

für Aussteller: € 230,-



Kopf- und Fußleisten-Anzeigen

B x H: 90 mm x 20 mm
€ 220,-

für Aussteller: € 170,-

Geschäftsbedingungen:

Gerichtsstand ist für beide Parteien Nürnberg.
Rechnung mit Korrekturabzug. Zahlbar innerhalb 30 Tagen rein netto.

Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer!
Für fehlerhafte oder falsche Katalogeintragen wird keine Haftung übernommen.
Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Anzeigenverwaltung:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Werbeabteilung
Messezentrum 1 · 90471 Nürnberg
☎ 09 11 / 988 33-142 ☎ 09 11 / 988 33-242
werbung@afag.de

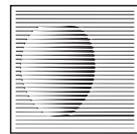
Anzeigenschluss:

20.09.2019

Letzter Termin Druckunterlagen:

27.09.2019

Technische Kosten für Vergrößerung /
Verkleinerung / Rasterung der
Vorlagen / Abbildungen werden zu Selbstkosten
weiterberechnet.



Nomenklatur

Bitte ordnen Sie Ihre Erfindung in die nachfolgend aufgeführten Themengebiete ein. Die Nomenklatur orientiert sich an der internationalen Patentklassifikation. Bitte setzen Sie maximal **3 Kreuze**.

A. Täglicher Lebensbedarf

Landwirtschaft

- A01 Landwirtschaft; Forstwirtschaft; Tierzucht; Jagen; Fallenstellen; Fischfang

Lebensmittel, Tabak

- A21 Backen; Vorrichtungen zum Herstellen oder Bearbeiten von Teigen
 A22 Metzgerei; Fleischverarbeitung; Geflügel- oder Fischverarbeitung
 A23 Lebensmittel
 A24 Tabak; Zigarren; Zigaretten; Utensilien für Raucher

Persönlicher Bedarf oder Haushaltsgegenstände

- A41 Bekleidung
 A42 Kopfbekleidung
 A43 Schuhwerk
 A44 Kurzwaren; Schmucksachen
 A45 Hand- oder Reisegeräte
 A46 Borstenwaren
 A47 Möbel; Haushaltsgegenstände oder -geräte; Kaffeemühlen; Gewürzmühlen; Staubsauger

Gesundheitswesen, Lebensrettung, Vergnügen

- A61 Medizin oder Tiermedizin; Hygiene
 A62 Lebensrettung; Feuerbekämpfung
 A63 Sport; Spiele; Vergnügen

B. Arbeitsverfahren, Transportieren

Trennen, Mischen

- B01 Physikalische oder chemische Verfahren oder Vorrichtungen
 B02 Brechen, Pulverisieren oder Zerkleinern; Vorbehandlung von Getreide für die Vermahlung
 B03 Nassaufbereitung von Feststoffen oder Aufbereitung mittels Luftsetzmaschinen oder Luftherden
 B04 Mit Zentrifugalkräften arbeitende Apparate oder Maschinen
 B05 Versprühen oder Zerstäuben; Aufbringen von Flüssigkeiten auf Oberflächen
 B06 Erzeugen oder Übertragen mechanischer Schwingungen
 B07 Trennen fester Stoffe von festen Stoffen; Sortieren
 B08 Reinigen
 B09 Beseitigung von festem Abfall; Wiedergewinnung von verseuchtem Boden

Formgebung

- B21 Mechanische Metallbearbeitung ohne wesentliches Zerspanen des Werkstoffs; Stanzen von Metall
 B22 Gießerei; Pulvermetallurgie
 B23 Werkzeugmaschinen; Metallbearbeitung
 B24 Schleifen; Polieren
 B25 Handwerkzeuge; tragbare Werkzeuge mit Kraftantrieb; Griffe für Handgeräte; Werkstatteinrichtungen; Manipulatoren
 B26 Handschneidwerkzeuge; Schneiden; Trennen
 B27 Bearbeiten oder Konservieren von Holz oder ähnlichem Werkstoff; Nagelmaschinen oder Klammermaschinen
 B28 Ver- bzw. Bearbeiten von Zement, Ton oder Stein
 B29 Verarbeiten von Kunststoffen; Verarbeiten von Stoffen in plastischem Zustand
 B30 Pressen
 B31 Herstellen von Gegenständen aus Papier, Pappe
 B32 Schichtkörper
 B33 Additive Fertigungstechnik

Drucken

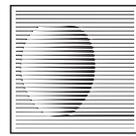
- B41 Drucken; Liniermaschinen; Schreibmaschinen; Stempel
 B42 Buchbinderei; Alben; Ordner; besondere Drucksachen
 B43 Schreib- oder Zeichengeräte; Bürozubehör
 B44 Dekorierkunst oder -technik

Transportieren

- B60 Fahrzeuge allgemein
 B61 Eisenbahnen
 B62 Gleislose Landfahrzeuge
 B63 Schiffe oder sonstige Wasserfahrzeuge; dazugehörige Ausrüstung
 B64 Luftfahrzeuge; Flugwesen; Raumfahrt
 B65 Fördern; Packen; Lagern; Handhaben dünner oder fadenförmiger Werkstoffe
 B66 Heben; Anheben; Schleppen
 B67 Öffnen oder Verschließen von Flaschen, Krügen oder ähnlichen Behältern; Handhaben von Flüssigkeiten
 B68 Sattlerei, Polsterei

Mikrostrukturtechnik, Nanotechnik

- B81 Mikrostrukturtechnik
 B82 Nanotechnik

**C. Chemie, Hüttenwesen****Chemie**

- C01 Anorganische Chemie
- C02 Behandlung von Wasser, Schmutzwasser, Abwasser oder von Abwasserschlamm
- C03 Glas; Mineral- oder Schlackenwolle
- C04 Zemente; Beton; Kunststein; keramische Massen; feuerfeste Massen
- C05 Düngemittel; deren Herstellung
- C07 Organische Chemie
- C08 Organische makromolekulare Verbindungen; deren Herstellung oder chemische Verarbeitung; Massen auf deren Basis
- C09 Farbstoffe; Anstrichstoffe; Polituren; Naturharze; Klebstoffe; Zusammensetzungen; Anwendungen
- C10 Mineralöl-, Gas- oder Koksindustrie; Kohlenmonoxid enthaltende technische Gase; Brennstoffe; Schmiermittel; Torf
- C11 Tierische oder pflanzliche Öle, Fette, fettartige Stoffe oder Wachse; Reinigungsmittel; Kerzen
- C12 Biochemie; Bier; Spirituosen; Wein; Essig; Mikrobiologie; Enzymologie
- C13 Zuckerindustrie
- C14 Häute; Felle; Pelze; Leder

Hüttenwesen

- C21 Eisenhüttenwesen
- C22 Metallhüttenwesen; Eisen- oder Nichteisenlegierungen; Behandlung von Legierungen oder Nichteisenmetallen
- C23 Beschichten metallischer Werkstoffe; Beschichten von Werkstoffen mit metallischen Stoffen
- C25 Elektrolytische oder elektrophoretische Verfahren; Vorrichtungen dafür
- C30 Züchten von Kristallen

Kombinatorische Technologie

- C40 Kombinatorische Technologie

D. Textilien, Papier**Textilien oder flexible Materialien**

- D01 Natürliche oder produzierte Zwirne oder Fasern; Spinnen
- D02 Garne; mechanische Veredelung von Garnen oder Seilen; Schären oder Bäumen
- D03 Weberei
- D04 Flechten; Herstellen von Spitzen; Stricken; Posamenten; nichtgewebte Stoffe
- D05 Nähen; Sticken; Tuften
- D06 Behandlung von Textilien oder dgl.; Waschen; flexible Materialien
- D07 Seile; Kabel, außer elektrische Kabel

Papier

- D21 Papierherstellung; Herstellung, Gewinnung von Cellulose bzw. Zellstoff

E. Bauwesen, Erdbohren, Bergbau**Bauwesen**

- E01 Straßen-, Eisenbahn-, Brückenbau
- E02 Wasserbau; Gründungen; Bodenbewegung
- E03 Wasserversorgung; Kanalisation
- E04 Baukonstruktion
- E05 Schlösser; Schlüssel; Fenster- oder Türbeschläge; Tresore
- E06 Türen, Fenster, Läden oder Rollblenden; Leitern

Erd- oder Gesteinsbohren, Bergbau

- E21 Erd- oder Gesteinsbohren; Bergbau

F. Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung**Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen**

- F01 Kraft- und Arbeitsmaschinen; Kraftanlagen; Dampfkraftmaschinen
- F02 Brennkraftmaschinen; mit Heißgas oder Abgasen betriebene Kraftmaschinenanlagen
- F03 Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen für Flüssigkeiten; Wind-, Feder-, oder Gewichtskraftmaschinen
- F04 Verdrängerkraft- und Verdrängerarbeitsmaschinen für Flüssigkeiten; Arbeitsmaschinen für Flüssigkeiten oder Gase, Dämpfe

Maschinenbau allgemein

- F15 Druckmittelbetriebene Stellorgane; Hydraulik oder Pneumatik
- F16 Maschinenelemente oder -einheiten; Wärmeisolierung
- F17 Speichern oder Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten

Beleuchtung, Heizung

- F21 Beleuchtung
- F22 Dampferzeugung
- F23 Feuerungen; Verbrennungsverfahren
- F24 Heizung; Herde; Lüftung
- F25 Kälteerzeugung oder Kühlung; kombinierte Heizungs- und Kältesysteme
- D26 Trocknen
- F27 Industrieöfen; Schachtöfen; Brennöfen; Retorten
- F28 Wärmetausch

G. Physik**Instrumente**

- G01 Messen; Prüfen
- G02 Optik
- G03 Fotografie; Kinematografie; Elektrografie; Holografie
- G04 Zeitmessung
- G05 Steuern; Regeln
- G06 Datenverarbeitung; Rechnen; Zählen
- G07 Kontrollvorrichtungen
- G08 Signalwesen
- G09 Unterricht; Geheimschrift; Anzeige; Reklame; Siegel
- G10 Musikinstrumente; Akustik
- G11 Informationsspeicherung
- G12 Einzelheiten von Instrumenten
- G16 Informations- und Kommunikationstechnik, besonders angepasst an spezielle Anwendungsgebiete

Kernphysik

- G21 Kernphysik; Kerntechnik

H. Elektrotechnik

- H01 Grundlegende elektrische Bauteile
- H02 Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von elektrischer Energie
- H03 Grundlegende elektronische Schaltkreise
- H04 Elektrische Nachrichtentechnik
- H05 Elektrotechnik, soweit nicht anderweitig vorgesehen

I. Dienstleistungen**J. Informationstechnologie****K. Lehren und Forschen, Lehrmittel****L. Promotion und Werbeartikel****M. Verschiedene Erfindungen und praktische Neuheiten****N. Gründungsberatung****O. Finanzierung**



Besondere Messebedingungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

Internationale
Fachmesse
»Ideen-Erfindungen-
Neuheiten«
31.10. – 3.11. 2019
Messe
Nürnberg
Deutschland



Besondere Messebedingungen

1. Ort – Dauer – Besuchszeit

Die iENA 2019 findet in Nürnberg, Deutschland, im Messezentrum vom Donnerstag 31. Oktober bis Sonntag, 3. November 2019 statt. Sie ist Donnerstag - Samstag von 9:30 - 18:00 Uhr geöffnet; Einlass bis 17:00 Uhr. Am Sonntag, 3. November ist die iENA von 9:30 - 16:00 Uhr geöffnet; Einlass bis 15:00 Uhr.

2. Standmiete: Typ Basic / Kompletstand

Die Standmiete beträgt ab € 265,- pro Quadratmeter, Mindeststandfläche: 4 m², Ausstellungsfläche (Beispiel: 4 m² Reihenstand Typ Basic € 1.060,-), Eck-, Kopf- und Blockstände 20% Zuschlag, Mindeststandtiefe: 2 m.

In der Standmiete sind enthalten:

- System-Wandelemente (Standbegrenzungswände, weiß), Höhe 2,50 m mit Gitterblende 30 cm
- 1 Präsentationstisch (weiß) 70 cm x 70 cm
- 1 Stuhl
- Teppichboden
- einheitliches Schild mit Kurzbezeichnung der Erfindung (wie von Ihnen angegeben) in deutsch und englisch.

Der Ausstellungsstand ist voll bezugsfertig.

3. Standmiete: Typ Comfort / Kompletstand

Mindestgröße ab 12 m²

Die Standmiete beträgt ab € 330,- pro Quadratmeter Ausstellungsfläche, Eck-, Kopf- und Blockstände 20% Zuschlag, Mindeststandtiefe: 2 m.

In dieser Standmiete sind enthalten:

Wie Typ Basic aber zusätzlich:

- abschließbare Kabine, 1 x 2 m mit Tür
- Tisch 70 x 70 cm mit 3 Polsterstühlen
- 1 lfm Theke, 50 x 100 x 100 cm, abschließbar
- 1 Prospektständer 75 cm breit, 125 cm hoch
- Raumfachwerk an der Standblende als Träger für Blende + Beleuchtung
- 1 Anschluss 230 V/16A mit Steckdose 3 kW einschl. Verbrauch
- 3 Lichtstrahler à 150 W/Spot

Musterbeispiele der Kompletstände finden Sie auf unserer Homepage www.iena.de.

4. Kollektivstände

Kollektivstände sind speziell für Verbände und Vereinigungen gedacht. Ab einer Standfläche von 16 m² gewähren wir Ihnen Sonderkonditionen. Außerdem stellen wir Ihnen einen Informationsstand, eine Lagerfläche sowie ab 10 registrierten Erfindungen 3 kostenlose Katalogeinträge zur Verfügung. Bei Interesse an einem Kollektivstand sprechen Sie uns bitte an – wir erstellen Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

5. Wandfläche

Wird von einem Aussteller nur eine Wandfläche benötigt, (Größe 100 x 100 cm) so beträgt die Ausstellungsgebühr ab € 390,- je Erfindung.

6. Katalog-Pflichteintrag

Der Katalogeintrag umfasst Namen und Anschrift des Ausstellers sowie eine Kurzbezeichnung der Erfindung/Neuheit (deutsch und englisch). Der Katalogeintrag erfolgt einmal im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und zusätzlich nach Fachgruppen geordnet.

Dafür werden € 40,- je Erfindung/Neuheit in Rechnung gestellt. Im Katalog der iENA werden alle Aussteller mit ihrer vollen Anschrift genannt, so dass Interessenten direkt mit dem Erfinder/Aussteller in Verbindung treten können und nicht auf die Vermittlung der Messeleitung angewiesen sind.

7. Online-Ausstellerverzeichnis

Zusätzlich zum Katalog gibt es ein Online-Ausstellerverzeichnis. Es werden lediglich die Firma bzw. bei Privatpersonen der Name, der Titel der Erfindung sowie die Branche veröffentlicht. Der Eintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis ist freiwillig und erfolgt nur, wenn auf Formular B das Einverständnis erteilt wurde.

8. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Alle Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung, womit die Zulassung ausgesprochen ist, auf das Konto 04001949 der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH bei der Castell-Bank Nürnberg BLZ 79030001 zu leisten.

9. Rückerstattung der Mehrwertsteuer

In der Regel erbringt die AFAG GmbH an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Die AFAG GmbH wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren.

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt deshalb deutsche gesetzliche Mehrwertsteuer an, so wird diese gesondert ausgewiesen und berechnet. Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer auf Antrag erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

10. Technische Fragen

Mit der Rechnung erhält der Aussteller Informationen über Anlieferung, Aufbau, Abbau, Katalogeintrag, Beschriftung, Zimmernachweis, Versicherung, Installation, Mobiliar und den umfangreichen Service für den Aussteller.

Die Berechnung erfolgt durch die Servicepartner direkt an den Aussteller.

11. Sicherheits- & Entsorgungspauschale

Die Sicherheits- und Entsorgungspauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche präventive Sicherheitsmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherungspflicht übersteigen, sowie die Entsorgung von Abfall in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise abgegolten.

Die zusätzlichen präventiven Sicherheitsmaßnahmen dienen der Abwendung potentieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller, u.a. dem Einsatz zusätzlicher Interventionskräfte, selektive Gepäckkontrollen, Einsatz von Rammbarrieren u.v.m.

Unabhängig zu der Pauschale ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Gewerbeabfallverordnung) auch der jeweilige Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden sowie Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen (Papier und Pappe, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) durchzuführen. Die Entsorgung von Sonderabfällen und Schadstoffen, sowie die Entsorgung außergewöhnlich hoher Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt. Das Formular ENTSORGUNG des Service-Handbuches ist in jedem Fall auszufüllen und an die Messeleitung zu senden.

12. Rauchverbot

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Gesetzeslage des Landes Bayern beachtet und umgesetzt werden muss. In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherchutzgesetz.

13. Haftung

Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH übernimmt über die gesetzliche Haftung hinaus keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und fehlerhafte Übersetzungen fremdsprachiger Unterlagen.

Der Aussteller erkennt die „Allgemeinen“ und „Besonderen Messebedingungen“ durch Abgabe der Anmeldung als für sich und seine auf der iENA tätigen Beauftragten als verbindlich an. Gerichtsstand ist Nürnberg.

Veranstalter und Durchführung:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1 · 90471 Nürnberg, Deutschland
☎ +49 (0) 911/98833-570 · 📠 +49 (0) 911/98833-579
Internet: www.iena.de
E-Mail: info@iena.de
Register-Gericht Nürnberg HRB 651
Geschäftsführer: Henning und Thilo Könicke

Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen

Mitglied der Gesellschaft zur freiwilligen Kontrolle von Messe- und Ausstellungszahlen.



1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.
Stand: Januar 2018

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung ausdrücklich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.
Stand: Januar 2018